



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Dr. Linus Förster, Inge Aures, Susann Biedefeld, Harald Güller, Natascha Kohnen, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

Verfassungsgemäße und bundeseinheitliche Ausgestaltung der Erbschaftsteuer – Keine Steueroase Bayern für Superreiche!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

1. Sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 auf Bundesebene konstruktiv am Prozess einer verfassungsgemäßen Reform der Erbschaftsteuer zu beteiligen.
Die Reform sollte sich an folgenden Leitlinien orientieren:
 - Die Ausgestaltung muss gerecht und verfassungsfest sein.
 - Die Reform muss Arbeitsplätze sichern und den Bestand von Unternehmen nicht gefährden.
 - Kleine und mittlere Unternehmen und hier insbesondere Familienunternehmen, die in personeller Verantwortung geführt werden, können auch weiterhin zur Erhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze steuerlich begünstigt werden. Bei großen Unternehmen muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine Bedürfnisprüfung durchgeführt werden.
 - Es bleibt bei einer bundeseinheitlichen Ausgestaltung der Erbschaftsteuer.
 - Das Einkommen aus der Erbschaftsteuer muss im gegenwärtigen Umfang für die Länder erhalten bleiben, damit sie sowohl ihre vielfältigen Aufgaben, als auch die Anforderungen der Schuldenbremse erfüllen können.
2. Ihre Pläne bei der Erbschaftsteuer nicht weiter zu verfolgen, die eine Regionalisierung der Steuer mit niedrigeren Steuersätzen in Bayern vorsehen

und im Ergebnis zu einer Steueroase für Superreiche in Bayern führen würde.

3. An den derzeit bestehenden Steuerbefreiungen und Freigrenzen für Erbschaften und Schenkungen im sonstigen, insbesondere an der Steuerbefreiung für selbstgenutzten Wohnraum festzuhalten.

Begründung:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 stellt klar: Aufgrund der weitgehenden Verschonung von Unternehmensvermögen ohne Differenzierung nach der Größe des Betriebs und einiger Umgehungsmöglichkeiten ist die Steuerbemessungsgrundlage gleichheitswidrig ausgestaltet. Nach Bewertung des Bundesverfassungsgerichts stellt das eine verfassungswidrige Überprivilegierung dar.

Gemeinsames politisches Ziel sollte es sein, den Generationswechsel in den Unternehmen zu ermöglichen und Arbeitsplätze zu schützen. Kein Betrieb darf bei einem Generationenübergang durch die Erbschaftsteuer in wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen. Dieses Ziel hat das Bundesverfassungsgericht im Grundsatz nicht nur bestätigt, sondern präzisiert. Es liegt im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personeller Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen – also vor allem Familienunternehmen. Für große Unternehmen gilt dies so aber nicht, hier muss eine Bedürfnisprüfung durchgeführt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass diese Regelungen nicht missbräuchlich angewendet werden können.

Das Verfassungsgericht hat darüber hinaus klargestellt, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaftsteuer hat.

Bayern sollte jedoch nicht auf Einnahmen aus der Erbschaftsteuer verzichten, die im Staatshaushalt für 2015 mit 1.239 Millionen Euro ausgewiesen sind. Die Erbschaftsteuer ist aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion ein wichtiges Instrument, um der zunehmend ungleichen Verteilung der Vermögen in Deutschland entgegenzuwirken und damit für mehr Gerechtigkeit in unserem Land zu sorgen. Sehr große Vermögen müssen stärker an der Finanzierung des Gemeinwohls beteiligt werden.